



Gemeinde Wohlenschwil

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Wohlenschwil

*(gültig ab 1. April 1993,
mit Änderung vom 12. Februar 2006 und
Erweiterung vom 18. Oktober 2015)*

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörden und Kommissionen

1. Der **Gemeinderat** besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Der **Schulpflege** des Gemeindeverbandes Schule Mellingen-Wohlenschwil gehören zwei von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wohlenschwil gewählte Mitglieder an.²⁾
3. Die **Finanzkommission** besteht aus drei Mitgliedern. Nebst des im § 47 des Gemeindegesetzes umschriebenen Pflichten hat sie auch die Aufgabe, die Protokolle der Einwohnergemeindeversammlung zu prüfen.¹⁾
4. In das **Wahlbüro** sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die **Steuerkommission** sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.²⁾
6. Der Gemeinderat kann **weitere Kommissionen** mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen unter Ziff. 1 – 5 hiervor werden an der Urne durchgeführt.

III. Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von **einem Fünftel** der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

IV. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen **im Lokalanzeiger** der Gemeinde.

1) *Aufhebung Ortsbürgergemeinde genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2001 und an der Urnenabstimmung vom 23. September 2001.*

2) *Änderung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2005 sowie an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006.*

V. Zuständigkeiten

1. Die Vereinbarungen über die Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Die Wahl von Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, folgende Verträge abzuschliessen, deren Eintragung im Grundbuch zu veranlassen und eine allfällige Finanzierung auf dem Darlehensweg sicherzustellen:
 - 3.1. Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Betrage von Fr. 150'000.00 pro Einzelfall, wobei vor Vertragsabschluss die Zustimmung der Finanzkommission erforderlich ist.
 - 3.2. Veräusserung von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 20'000.00 pro Kalenderjahr.
 - 3.3. Tauschverträge bis zu je 1000 m² Tauschfläche.
 - 3.4. Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder Sanierungen Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von Fr. 60'000.00.
 - 3.5. Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den Normen der Gemeinde erstellt worden sind.
 - 3.6. Zur Begründung von Baurechten mit einem Baurechtszins bis Fr. 10'000.00 pro Jahr und Einzelfall.
4. Der Gemeinderat hat über die abgeschlossenen Verträge jährliche an der Rechnungsgemeinde Bericht zu erstatten.
5. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsrechten gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes, ausgenommen Baurechte gemäss Ziffer V., Punkt 3.6 dieser Gemeindeordnung, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
6. Der Gemeinderat ist für die Zusicherung des Einwohnerbürgerrechts der Gemeinde Wohlenschwil gemäss § 25 Abs. 1 KBüG zuständig.³⁾

³⁾ Erweiterung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2015 sowie an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 1993 in Kraft und ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

sig. Albert Ducret

sig. Markus Jost

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 1992

An der Urnenabstimmung angenommen am 7. März 1993

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 27. März 1993

Erweiterung zu Ziffer I. 2. und I. 5. genehmigt:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2005

An der Urnenabstimmung angenommen am 12. Februar 2006

5512 Wohlenschwil, 13. Februar 2006

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

sig. Erika Schibli

sig. Markus Jost

Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 16. Februar 2006

Erweiterung zu Ziffer V. Zuständigkeiten, Abs. 6 genehmigt:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2015

An der Urnenabstimmung angenommen am 18. Oktober 2015

Inkraftsetzung 01. Januar 2016

5512 Wohlenschwil, 19. Oktober 2015

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

sig. Erika Schibli

sig. Markus Jost

Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am 27. Oktober 2015